



Luxemburg, den 31/03/2015.

Die Ministerin für Gesundheit

Und

Die Ministerin für Umwelt

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten ;

Entsprechend Artikel 31(7) der o.g. Verordnung;

Gemäß der delegierte Verordnung (EU) Nr. 492/2014 der Kommission vom 7. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Bestimmungen für die Verlängerung von Zulassungen für Biozidprodukte, die Gegenstand der gegenseitigen Anerkennung waren;

In Anbetracht der Zulassung vom 27/07/2012 zum Zweck des Inverkehrbringens des Biozidproduktes mit dem Handelsnamen „**Frunax DS Contra Ratten (TP)**“; **Zulassungsnummer: A0/079/12/L.**

In Anbetracht des Antrages mit der Vorgangsnummer BC-BM000871-50 vom 25/09/2013, eingereicht durch Frunol Delicia GmbH, Hansastrasse 74b, D-59425 Unna, zum Zweck der Verlängerung der Zulassung Nr. A0/079/12/L des Biozides „Frunax DS Contra Ratten (TP)“ ;

Beschließen:

Art. 1 – Unbeschadet des Artikels 14(6) der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, wird die Zulassung des Biozidproduktes „Frunax DS Contra Ratten (TP)“ (Nr. A0/079/12/L vom 27/07/2012) unter den folgenden Bedingungen verlängert bis zum **31/08/2020**:

- Der o. g. Antrag auf Verlängerung der Zulassung Nr. A0/079/12/L gemäß der delegierten Verordnung (EU) Nr. 492/2014 muss ggf. noch umgehend durch das Nachreichen der im Artikel 2(1)¹, Punkte a, b und c aufgezählten Dokumente/Information vervollständigt werden (spezifisches ECHA-Formular „NA-RNL“).
- Die Anforderungen der Punkte d, e, und f des Artikels 2(1)² müssen vom Antragsteller innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach der Entscheidung zur Verlängerung der Genehmigung des in dem o.g. Biozidprodukt enthaltenen Wirkstoffs Difenacoum, CAS: 56073-07-5, EC: 259-978-4 durch das Nachreichen entsprechender Dokumente erfüllt werden. Die Gebühren des Antrages auf Verlängerung gemäß der delegierten Verordnung (EU) Nr. 492/2014 werden anhand jener Informationen festgelegt werden, und müssen innerhalb von 30 Tagen vom Antragsteller entrichtet werden.

¹ Sehen Sie hierzu auch: *Annex 1 section 1* des Dokuments « CA-Sept14-Doc.5.2-Final ».

² Sehen Sie hierzu auch: *Annex 1 section 2* des Dokuments « CA-Sept14-Doc.5.2-Final ».

- Die Bewertung des Antrages gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 492/2014 beginnt nach dem Einreichen der Dokumente zu den Punkten d, e, und f des Artikels 2(1).

Art. 2 – Der vorliegende Entscheid wird dem Zulassungsinhaber zugestellt.

Hinweis: Ab dem 01.09.2015 darf ein Biozidprodukt, das einen Wirkstoff (oder Wirkstoffe) enthält für den (bzw. für die) der Hersteller oder Importeur, oder gegebenenfalls der Importeur des Biozidproduktes, nicht in der Liste gemäß Artikel 95 der Verordnung EU n° 528/2012 aufgeführt ist (bzw. sind), nicht mehr in den Verkehr gebracht werden.

Für die Ministerin für Gesundheit,
i.A.

Laurent JOMÉ
Erster Regierungsrat

Für die Ministerin für Umwelt,
i.A.

Robert SCHMIT
Direktor der Umweltverwaltung

Gegen den vorliegenden Entscheid kann, mittels Anwalt binnen einer Frist von 3 Monaten, Einspruch beim Verwaltungsgericht eingereicht werden.

Frunax DS Contra Ratten (TP) , A0/079/12/L	
Zugelassen am :	27/07/2012
Verlängert am:	31/03/2015